

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

* LAG FW NRW o Sperllichstraße 25 o 48151 Münster

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1884

Alle Abg

Der Vorsitzende

Sperllichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

Per E-Mail anhoehrung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
I.1 u. A-14-25.06.2014

Ihre Nachricht vom
13.05.2014

Datum
20.06.2014

**„Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5413**

**„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)“
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/4155**

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation am 25.06.2014

Hier: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zu den o. g. Gesetzesentwürfen der Landesregierung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ludger Jutkeit
Vorsitzender

Seite 1 von 1

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zur Beantwortung des Fragenkataloges im Rahmen der Anhörung
des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen,
Gleichstellung und Emanzipation am 25.06.2014

zum „Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-
Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/5413)

und zum „Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-
Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG
NRW)“

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 16/4155)

Münster, 20.06.2014

VORBEMERKUNG

Vorausschicken möchten wir den Hinweis auf unsere dezidierte Stellungnahme vom 20.02.2014 zu den Referentenentwürfen, die bereits auf einige Fragestellungen eingeht. Sie finden diese als Anlage beigelegt.

FRAGENKATALOG

Frage 1:

Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Regelvollzug?

Ist der Entwurf praktisch umsetzbar? Erfüllen die Justizvollzugsanstalten die erforderlichen baulichen, technischen und personellen Voraussetzungen? Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt werden (Mehrfachbelegung)?

Inwieweit sollte der offene Vollzug, wie es im StVollzG des Bundes geregelt war, als Regelvollzug normiert werden?

Antwort der LAG FW zu Frage 1:

Die vorgeschlagenen Regelungen - bis auf die Regelungen zu den Punkten Besuch, Einkauf und Pakete (s. alte Vorlage) - sind generell positiv zu sehen.

Die praktische Umsetzbarkeit hängt im Wesentlichen von den baulichen und technischen Gegebenheiten in den einzelnen Anstalten ab und kann nur im Einzelfall konkret beantwortet werden. In einer Anstalt ohne funktionierende Gegensprechanlage oder in panoptischer Bauweise sind viele Regelungen erst nach erfolgtem Umbau möglich (dies gilt für Freizeiträume auf den jeweiligen Abteilungen, aber auch für die Einrichtung von Langzeitbesuchsräumen). Für den Einbau von Telefonanlagen, die von Inhaftierten genutzt werden können, müssen zunächst in vielen Anstalten die Voraussetzungen geschaffen werden. Gleiches gilt, wenn der als notwendig für die spätere reibungslose Eingliederung in das Berufsleben erachtete begrenzte Zugriff auf das Internet ermöglicht werden soll. Ein großes Ziel ist der Umbau der bestehenden Anstalten. Dies ist jedoch nur umsetzbar, wenn geschlossene Haftplätze abgebaut werden.

Nur ein ausgewogenes Zusammenspiel zwischen Ausbau des Offenen Vollzuges und Rückbau des Geschlossenen Vollzuges kann zukünftig eine Mehrfachunterbringung verhindern, die im Offenen Vollzug vorherrscht und eine Schlechterstellung gegenüber der Haftverbüßung im geschlossenen Vollzug bedeutet.

Eine Unterbringung in Gemeinschaftsräumen dient nicht der unmittelbar bevorstehenden Eingliederung in die Gesellschaft, sondern birgt eher die Gefahr der Steigerung von Konflikten unter den Bewohnern dieser Räume.

Die Personaldecke in den Gefängnissen ist zu knapp bemessen, um die im Entwurf dargelegten Ziele zu erreichen. Dies gilt für die Fachdienste (vor allem für den Sozialdienst), aber auch für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst. Zur Entlastung des Vollzuges darf hier nicht nur anstaltsintern in Personal investiert werden, sondern es müssen auch Kapazitäten bei den Freien Trägern geschaffen werden, die von außen im Vollzug tätig werden und nahtlose Übergänge schaffen.

Der offene Vollzug sollte weiterhin als Regelvollzugs normiert werden, da hier die

Seite 2 von 8

Chancen auf eine gelungene (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft größer sind und die schädlichen Auswirkungen der Haft eher vermieden werden (z.B. durch die evtl. Beibehaltung der Arbeitsstelle und die Beibehaltung der sozialen und familiären Kontakte). Außerdem bleibt es fraglich, ob dem offenen Vollzug alleine durch die inhaltliche Vorgaben im Gesetzentwurf schon ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Wie bei der Umsetzung nach der Regelung im StVollzG des Bundes wird die Vollzugspraxis von den einzelnen Anstalten bestimmt werden.

Frage 2:

*Gibt es aus Ihrer Sicht in Bezug auf den individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan Verbesserungsvorschläge? Wenn ja, welche?
Inwieweit sollte eine gesetzliche Implementierung des Wohngruppenvollzugs erfolgen?*

Antwort der LAG FW zu Frage 2:

Eine gesetzliche Implementierung des Wohngruppenvollzugs ist nur dann sinnvoll, wenn dann auch die Anstalten mit mehr Personal ausgestattet werden, um eine Wohngruppe „mit Leben“ füllen zu können (Aufschluss über Tag, gemeinsame Aktivitäten, gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten, ggfs. behandlerisches Angebot). In den Anstalten mit panoptischer Bauweise bzw. mit Abteilungen, die von 30 Inhaftierten bewohnt werden, müssen zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Wohngruppenvollzug, der diesen Namen zu Recht trägt, setzt eine Abteilung mit ca. 14 bis 16 Bewohnern voraus.

Frage 3:

Sind die Weichen für einen aktivierenden Strafvollzug richtig gestellt? Ist das System Beschäftigung/berufliche und schulische Weiterbildung in dem Entwurf so ausgestaltet, dass die Gefangenen bei Entlassung eine reelle Chance auf Wiedereingliederung haben? Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Arbeitspflicht im Gesetzentwurf?

Antwort der LAG FW zu Frage 3:

Die Ziele sind im Entwurf richtig beschrieben, doch in den Anstalten fehlen generell Arbeitsstellen und Ausbildungsplätze in der beruflichen und schulischen Bildung. Diese Plätze sollten zudem nicht nur in sozialtherapeutischen Einrichtungen und Anstalten mit Langzeitgefangenen oder in Anstalten mit beruflichen und schulischen Zentren vorgehalten werden. Sie sind auch in Anstalten mit Inhaftierten, die „nur“ eine Kurzeitstrafe (mit einer Haftzeit unter 2 Jahren) verbüßen, einzurichten.

Ob die Beibehaltung der Arbeitsverpflichtung Sinn macht, ist vor dem Hintergrund der fehlenden Arbeitsstellen fraglich. Außerdem müssten (demographischer Wandel) auch Arbeiten angeboten werden, die noch von älteren Inhaftierten übernommen werden können.

Es bleibt zu erwähnen, dass die arbeitsrechtliche Lage der Inhaftierten unzureichend ausgestattet ist (keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, keine Einzahlungen in die Rentenkasse, kein Mindestlohn). Es versteht sich, dass eine Gleichstellung mit den übrigen Arbeitnehmern zu Mindereinnahmen im Bereich der Strafvollstreckung oder zu einem massiven Abbau der für die angestrebte Beschäftigung unbedingt notwendigen Arbeitsaufträge von Fremdfirmen oder Einzelpersonen führt.

Frage 4:

Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Besuchszeiten und deren Einschränkungen (z. B. § 25 Nr. 3 Gesetz-entwurfs der Landesregierung), insbesondere die Kontaktmöglichkeiten von Kindern Inhaftierter Eltern?

Die Regelbesuchszeit wird auf monatlich zwei Stunden erhöht, für minderjährige Kinder inhaftierter Eltern wird diese um zwei weitere Stunden monatlich erhöht.

- a) Sind die Besuchszeiten den Bedürfnissen von Kindern bzw. dem Kindeswohl angemessen angepasst?*
- b) Inwieweit wäre eine großzügige Gestaltung der Besuchszeit für Kinder am Wochenende sinnvoll?*
- c) Welche Anforderungen sollten an den Besuchsverlauf gestellt werden?*
- d) Inwieweit ist – wie es § 7 des GE der Landesregierung aus Gründen des Opferschutzes vorsieht – ein Ansprechpartner für die Belange von Kindern im Sinne eines Kinderbeauftragten notwendig?*

Antwort der LAG FW zu Frage 4:

Die Regelbesuchszeit von zwei Stunden pro Monat ist unzureichend. Es fehlt immer noch der Hinweis, dass jede Anstalt einen Besuchstermin im Monat an einem Tag eines Wochenendes einrichten muss.

Bei der im Entwurf beschriebenen Wertigkeit des Besuches für die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte und damit der späteren (Wieder-) Eingliederung ist dies unverständlich!

Zu a) Nein, dies ist aus unserer Sicht nicht der Fall.

Zu b) Eine großzügigere Regelung halten wir für sinnvoll und notwendig.

Zu c) Anforderungen an den Besuchsverlauf sollten z.B. sein, dass Kinder nicht zwangsläufig untersucht werden, dass Kinder auch ab einem gewissen Alter ohne einen Erziehungsberechtigten Zugang zum inhaftierten Elternteil bekommen können oder dass Kinder allein in einem gesonderten Elter-Kinder-Besuchsraum den inhaftierten Elternteil besuchen können.

Zu d) Wenn ein Kind eines Inhaftierten Opferschutz genießen sollte, ist ein Besuch nicht sinnvoll. Daran sollte festgehalten werden, eines Kinderschutzbeauftragten kann die jeweils geeignete Form der

Seite 4 von 8

Zusammenführung von Inhaftierten und deren Kinder im Sinne der Kinder unterstützen und sollte eingeführt werden.

Frage 5:

Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zum Opferschutz?

Inwieweit ist die aus § 115 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ersichtliche Privilegierung der Opfer von Tätern, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, Vermögensauskünfte einzuholen, gegenüber Opfer von Tätern, die beispielsweise lediglich eine Bewährungsstrafe verbüßen, gerechtfertigt?

Inwieweit hält die Figur des „gefährdeten Dritten“ in § 7 Abs. 1 S. 2 des GE der Landesregierung (= „mögliches künftiges Opfer“, vgl. Seite 86 des GE) dem Bestimmtheitsgebotstand?

Antwort der LAG FW zu Frage 5:

-

Frage 6:

Ist die Einführung eines Schlussberichts eine sinnvolle Hilfe für die freien Träger bei Wiedereingliederung?

Inwieweit sollte die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen in Zuständigkeit der Justiz erfolgen?

Antwort der LAG FW zu Frage 6:

Ja, die Einführung eines Schlussberichtes ist sinnvoll für die Reintegration nach der Haftstrafe. Der Schlussbericht ist die Grundlage für eine kontinuierliche Fortführung der Hilfeplanung bei den Freien Trägern.

Die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen ist - wenn dies von Trägern der Freien Straffälligenhilfen übernommen werden kann und entsprechend finanziert wird - bei den freien Trägern anzusiedeln. Hier besteht eher die Chance, dass die Haftentlassenen dieses Hilfsangebot nutzen, da sie nach Beendigung der Haftzeit endlich nicht mehr von „der Justizbehörde betreut“ werden wollen.

Frage 7:

Wie bewerten Sie die in den jeweiligen Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen zu den Disziplinarmaßnahmen?

Antwort der LAG FW zu Frage 7:

Die hier getroffenen Regelungen sind eindeutig formuliert.

Eine Ablösung von der Arbeitsstelle ist als Disziplinarmaßnahme ungeeignet. Dieses

Mittel wird aber derzeit eingesetzt.

Diese Verfahrensweise ist nur dann sinnvoll, wenn von dem zu beurteilenden Inhaftierten eine konkrete Gefahr für die anderen Mitarbeitenden (Inhaftierte und Bedienstete) ausgeht.

Frage 8:

Inwieweit sollte eine Normierung der Kontrolle der Justizvollzugsanstalten durch die Aufsicht, weitere staatliche Stellen und unabhängige Gremien erfolgen?

Antwort der LAG FW zu Frage 8:

Eine Kontrolle ist durch bisher getroffenen Regelungen (Justizbeauftragter, Kommissionen der verschiedensten parlamentarischen Ebenen) gewährleistet. Hier spielt auch ein funktionierender Gefängnisbeirat eine wichtige Rolle.

Frage 9:

Inwieweit findet der Datenschutz in den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU ausreichend Berücksichtigung bzw. erfüllt nicht die durch den Datenschutz zu berücksichtigenden Aspekte?

Antwort der LAG FW zu Frage 9:

-

Frage 10:

Wie beurteilen Sie die Beibehaltung der Zehnjahresfrist vor der erstmaligen Beurlaubung lebenslänglich Inhaftierter in § 54 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung?

Antwort der LAG FW zu Frage 10:

Hier kann nur eine Einzelfallentscheidung sinnvoll sein. Generell sollte aber die erstmalige Beurteilung lebenslänglich Inhaftierter nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit, spätestens aber nach 10 Jahren erfolgen. Gerade bei diesem Personenkreis müssen die schädlichen Folgen einer sehr langen Unterbringung in Haftanstalten abgemildert werden, wenn die Wiedereingliederung in die Gesellschaft unproblematischer ablaufen soll.

Frage 11:

- a) *Inwieweit könnte die elektronische Fußfessel als geeignete Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Betracht gezogen werden?*
- b) *Welche Risiken birgt bzw. Vorteile bringt diese Alternative?*
- c) *Für welche Bereiche ist angesichts der Risiken für die Allgemeinheit, aber auch im Hinblick auf eine mögliche Stigmatisierung des Betroffenen die Möglichkeit*

Seite 6 von 8

der Fußfessel als taugliche Alternative in Betracht zu ziehen?

Antwort der LAG FW zu Frage 11:

- Zu a) Generell sind - bei Kurzzeitstraflern und ggf. auch bei Inhaftierten - elektronische Fußfesseln eine geeignete Alternative zur Unterbringung in Haft. Es sollte hier nach Delikten oder besonderen Lebensumständen differenziert werden.
- Zu b) Diese Art der Sanktion erspart täglich bis zu 100,00 € Unterbringungskosten pro Inhaftiertem in einer Haftanstalt. Da diese Personengruppe nicht aus ihrem sozial stabilisierenden Umfeld (Familie, Freunde, Bekannte) herausgerissen wird, nicht ihre Wohnung verliert (bei Alleinstehenden oder bei Partnern, die die Mietkosten alleine nicht tragen können) und evtl. ihre Arbeitsstelle nicht verlieren würde, ist der Start in ein straffreies Leben wesentlich unproblematischer. Eine sehr zeitaufwendige Vorbereitung der Haftentlassung, die in der Haftanstalt durch den Sozialdienst zu leisten ist, würde entfallen.
- Zu c) Die gesellschaftlichen Risiken könnten ggfs. durch eine Differenzierung nach Delikten gemindert werden. Die Unterbringung in Haft ist für die Angehörigen und die Täter weitaus stigmatisierender!

Frage 12:

Aus einigen Vorschriften des GE der Landesregierung (Drs.16/5413) ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass letztlich die Unterbringung der Insassen (das „Wie“) und auch die jeweiligen Modalitäten bzw. Handlungsspielräume in den Anstalten letztlich von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abhängen (z.B. § 24)

- a) *Welche Mindeststandards müssten unabhängig von der Anstalts- und Vollzugsorganisation (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 3 des GE der Landesregierung) bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten gewährleistet werden?*
- b) *Wie ist in diesem Zusammenhang anhand der Beispiele der §§ 30, 31 und 87 Abs. 3 des GE der Landesregierung die Gesetzestechnik zu beurteilen, die einerseits einen Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite und zusätzlich ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite vorsieht?*

Antwort der LAG FW zu Frage 12:

Eine Normierung der Standards ist anzustreben, da es Inhaftierten, Angehörigen und Besuchern kaum vermittelbar ist, dass viele Regelungen, die in der Voranstalt (hier ist nicht die Unterbringung in U-Haft gemeint) galten, in einer anderen Anstalt, in die der Inhaftierte verlegt wird, nicht gelten. Dies erweckt den Eindruck der Willkür!

Abs. 1 GE Telefonate/Telekommunikationssysteme).

Seite 7 von 8

Zu a) Mindeststandard sollte in allen Anstalten und in allen Haftformen die Einzelunterbringung sein. Eine Doppelbelegung von Hafträumen sollte die begründete Ausnahme sein. Ein monatliches Telefonat sollte Inhaftierten ermöglicht werden; arbeitslosen Inhaftierten sollten dafür keine Kosten berechnet werden, die später - bei Übernahme einer Arbeitsstelle - zu entrichten sind. Mindeststandard sollte außerdem eine Besuchszeit von 4 Stunden monatlich sein, wobei wenigstens eine Besuchsmöglichkeit an einem Tag eines Wochenendes einzurichten ist.

Zu b) -

Münster, 20.06.2014

Anlage

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 20.02.2014 zu den Referentenentwürfen.

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

- 20.02.2014 -

zum Referentenentwurf über ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Der Geist und die Ausrichtung des Gesetzentwurfes werden grundsätzlich begrüßt, ebenso die Grundidee des „aktivierenden Strafvollzuges“, die diesem Entwurf zugrunde liegt. Wenn diese Idee konsequent angewendet wird, sind dadurch die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges zu mildern.

Bereits die Änderung in § 1 Ziel des Vollzuges, welches sich nun auf die Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, beschränkt, und die im § 3 Behandlungsvollzug beschriebene Ausrichtung auf die Behandlung des Inhaftierten machen Vieles deutlich. Gleiches gilt für eine „individuell zugeschnittene Behandlung und Motivierung“ und den „Grundsatz des Forderns und Förderns“. Hier ist allerdings wichtig, dass Inhaftierte, die zunächst oder auf Dauer die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen ablehnen, nicht übersehen oder „abgeschrieben“ werden.

Besonders positiv hervorzuheben ist der § 5, in dem die Einbeziehung Dritter bereits im Abschnitt 1 in den Grundsätzen beschrieben wird. Viele einzelne Ausführungen, speziell auch die vollzugsöffnenden Maßnahmen im Abschnitt 10 und die Ausführungen im Abschnitt 11 zur Entlassung und sozialen Eingliederung sind positiv zu bewerten. Diese bieten neue Chancen der Kooperation zwischen Justiz und Freier Wohlfahrtspflege sowie deren Angebote in der Freien Straffälligenhilfe.

Vor diesem Hintergrund wird im Einzelnen zu den Regelungen des Entwurfes wie folgt Stellung genommen:

§ 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Vorschlag

(3) Alle im Vollzug, sowie alle Freien Träger, andere Personen und Organisationen

Seite 1 von 8

arbeiten zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu erreichen.

§ 3 Behandlungsvollzug

Anmerkungen zu Absatz 2:

Die notwendige und sinnvolle individuelle Förderung der Inhaftierten, deren Angebote hier beschrieben werden, kann nur dann umgesetzt werden, wenn anerkannte berufliche und schulische Qualifikationen nicht nur in einigen ausgewählten Zentren (wie z.B. Münster für die schulische Aus- und Weiterbildung und Geldern für die berufliche Ausbildung) vermittelt werden, sondern auch in den übrigen Anstalten Maßnahmen stattfinden, die über das Niveau von Förderkursen hinausgehen.

Dazu muss aber weit mehr Personal aus dem erziehungswissenschaftlichen Fachdienst und dem Werkdienst eingesetzt werden, als es im Referentenentwurf (s. Seite 3) vorgesehen ist. Gegebenenfalls sind hier über die Träger der Bildungsarbeit deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln.

Gleiches gilt für den Sozialdienst oder Träger der Wohlfahrtspflege in den Bereichen Beratung von Suchtkranken und Schuldnerberatung.

§ 4 Mitwirkung, Motivierung, Soziale Hilfe

Vorschlag

(5) Mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern. Die Möglichkeiten freier Arbeit oder Ratenzahlungen zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlichen Geldstrafen sind zu prüfen.

Um das Ziel, Inhaftierte zu befähigen, ihre Angelegenheiten eigenständig zu regeln, verwirklichen zu können, müssen die Kommunikationsmöglichkeiten besser und eindeutiger geregelt werden, daher ist die Soll-Regelung in eine Vorschrift zu fassen. Viele Dinge wären durch einige Telefonate, die der Inhaftierte selbst erledigen kann, zu klären. Hier braucht es verbindlichere Vorgaben, damit die Möglichkeit, Telefonieren zu können, nicht dem „good will“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes oder der Seelsorge überlassen bleibt. Letztlich ist aber auch dies wieder ein Problem, das sich nur mit der Einstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lösen lässt.

§ 5 Einbeziehung Dritter

Vorschlag

(2) Die Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird aktiv gefördert und unterstützt.

(3) Zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen wird die Bereitstellung von Angeboten und Leistungen Dritter oder von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt gefördert und bereitgestellt.

Die Bereitschaft der Anstalten, die Einbeziehung Dritter aktiv zu initiieren und voran-

zutreiben wird durch diese neue Formulierung deutlicher.

Mit dieser Formulierung sind nicht nur diejenigen gemeint, die Betreuungsfunktionen übernehmen, sondern auch die, die in den Bereichen der Bildungs- und Freizeitangebote tätig sind.

§ 7 Opferbezogene Gestaltung

Vorschlag

(3) Maßnahmen des Opferschutzes und des Tatabgleiches sind auch mit der Initiierung eines Täter-Opfer-Ausgleiches und mit dem Ziel der Eingliederung der Gefangenen in Einklang zu bringen.

§ 10 Vollzugsplan

Um bereits sprachlich die Bedeutung eines Übergangsmangements Ausdruck zu geben sollte der Vollzugsplan in Vollzugs- und Eingliederungsplan oder Vollzugs- und Integrationsplan umbenannt werden.

Der hier erstmalig aber auch im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfes häufig verwandte Begriff „frühzeitig“ sollte sowohl hier als auch an anderen Stellen konkretisiert werden. Die Interpretationsmöglichkeiten dieses Zeitraumes unterliegen ansonsten unwegsamer Bedingungen in den einzelnen Haftanstalten und verlieren damit die absolut notwendige Verbindlichkeit.

Es ist unbedingt wichtig, dass der Vollzugsplan wirklich unverzüglich erstellt wird, da dadurch gewährleistet wird, dass die für den und mit dem Inhaftierten entwickelten Ziele angegangen und die notwendigen Hilfsangebote und Maßnahmen (z.B. schulische Aus- und Weiterbildung) relativ zeitnah beginnen können.

Zu Punkt 18, Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, sonstige Maßnahmen der sozialen Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung und der Nachsorge sowie frühzeitige Vorlagefristen, ist sicher zu stellen, dass ein zeitnaher Einbezug von Trägern der Freien Straffälligenhilfe bzw. anderer Freier Träger erfolgt.

§ 17 Einkauf

(1) Anmerkung

In dieser Regelung fehlt der Hinweis darauf, wie oft der Einkauf stattzufinden hat. Zwei Einkaufsmöglichkeiten pro Monat sind sinnvoll, damit Inhaftierte, die dazu angehalten werden sollen, sich gesundheitsbewusst zu ernähren (dies wird an anderer Stelle dieses Entwurfes als Aufgabe des medizinischen Dienstes formuliert), häufiger verderbliche Waren wie Obst, Salat und Gemüse einkaufen können. Die Möglichkeit, ab und zu auch eigene Mahlzeiten zubereiten zu können, ist ein weiterer Schritt zur Verselbstständigung der Inhaftierten.

In Anstalten, in denen nur ein Mal pro Monat eine Einkaufsmöglichkeit besteht, ist dies der Punkt, der von der Gefangenenmitverantwortung immer wieder angesprochen wird.

§ 19 Besuche

Vorschlag

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen

sollen mindestens zwei weitere Stunden zugelassen werden. Minderjährige Kinder können begleitet werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.

Wir halten in Absatz 2 analog dem Absatz 1 eine Mindestbesuchszeit für angemessen und den Hinweis, dass minderjährige Kinder begleitet werden können, für hilfreich.

Darüber hinaus steht das festgeschriebene Stundenkontingent von zwei Stunden Besuchszeit in einem krassen Gegensatz zu der Bedeutung, die der Gesetzentwurf „so genannten Besuchen“ zumisst.

Hier ist eine Erhöhung auf mindestens vier Stunden vorzunehmen, wie dies auch im § 30 des JStVollzG NRW vorgeschrieben ist. In zwei Stunden können Inhaftierte kaum alle Dinge, die sie selbstständig, in Eigenverantwortung oder in Absprache mit ihren Verwandten und Freunden regeln sollen oder müssen, besprechen und zu einer tragfähigen Absprache finden.

Außerdem fehlt eine Festlegung, dass wenigstens monatlich an einem Tag an einem Wochenende Besuchstermine angeboten werden müssen. Dies einzurichten, kann nicht jeder Anstalt selbst überlassen werden.

§ 24 Telefongespräche

(1) Anmerkungen

Die Kann-Bestimmung widerspricht dem Ziel, dass Inhaftierte eigenverantwortlich handeln sollen. Hier muss eine klare Regelung vorgegeben werden, die - so lange keine Telefonanlagen installiert sind, die Inhaftierte selbstständig nutzen können - dem Inhaftierten und seinen Angehörigen Sicherheit gibt. Diese Regelung ist darüber hinaus auch und gerade für Inhaftierte notwendig, die keinen Besuch erhalten können, deren Angehörige im Ausland leben, die Analphabeten oder mittellos sind, notwendig.

Es sollten zwei Telefonate pro Monat festgeschrieben werden, bei Analphabeten und Inhaftierten ohne Besuchskontakte sind vier Telefonate im Monat sinnvoll.

Die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen sind vom Ministerium und den jeweiligen Anstalten zu treffen.

§ 26 Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

Hier sollte grundsätzlich der Schriftverkehr mit Seelsorgern ergänzt werden.

§ 28 Pakete

Vorschlag

(1) Vom Empfang ausgeschlossen sind verderbliche Nahrungs- und Genussmittel sowie Inhalte, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden.

Gerade mit Blick auf christliche Traditionen sollte vom grundsätzlichen Ausschluss von Nahrungs- und Genussmitteln abgesehen werden.

Die Regelung, keine Pakete mit Nahrungs- und Genussmittel zuzulassen, wurde leider aus dem § 39 JStVollzG NRW übernommen. Schon bei der Einführung dieses Gesetzes wurde darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme wenig sinnvoll ist und auch kaum dazu geeignet ist, größere Personalkontingente des Allgemeinen Vollzugsdienstes einsparen zu können.

Das Argument, dass die Regelung, Inhaftierten Pakete mit Nahrungs- und Genussmittel auszuhändigen, aus einer Zeit stamme, in der man in deutschen Gefängnissen noch hungerte und die Zeiten sich geändert hätten und nun ein breit gefächertes Einkaufsangebot bestehe, überzeugt nicht, denn

- trotz des Warenangebots gibt es immer wieder Nahrungs- und Genussmittel, die der Kaufmann eben nicht besorgen kann oder will;
- dies trifft vor allem die vielen Inhaftierten, die nur ein Taschengeld erhalten - dies sind in der Regel bis zur Hälfte aller in einer Anstalt untergebrachten Personen -; dieser Personenkreis kann sich leider das breit gefächerte Warenangebot bei einem Taschengeld von monatlich bis 30 € gar nicht leisten;
- Inhaftierte mit Migrationshintergrund müssen nun auf die landesüblichen Produkte ihrer Herkunftsländer verzichten und die deutschen Essgewohnheiten übernehmen; sie müssen damit auf ein Stück ihrer Identität verzichten;
- denn die Arbeitsvergütung in den Gefängnissen des Landes ist nicht so „üppig“, dass man sich - obwohl man nicht hungern muss -, nicht doch über eine „Zusatzration“ freuen würde.

§ 29 Beschäftigung, Arbeitspflicht

Vorschlag

Gefangene, die im Strafvollzug einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, werden in die Rentenversicherung mit einbezogen.

Dies ist zwar Bundessache, es sollte aber an dieser Stelle zumindest erwähnt werden, dass hier noch etwas in Gang gesetzt werden muss.

(Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung des StVollzG vom 16.03.1976 mit den §§ 190-193 die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme umfassend geregelt. In § 198 Abs. 3 StVollzG wurde angekündigt, dass jene Paragraphen durch besondere Gesetze in Kraft gesetzt werden. Das versprochene Bundesgesetz ist jedoch bis heute noch nicht in Kraft gesetzt worden.)

§ 32 Vergütung

Anmerkungen

Die hier festgeschriebenen Vergütungssätze erinnern nur entfernt an einen Arbeitslohn, der außerhalb von Anstalten gezahlt wird.

In der Lohnstufe I, nach der Arbeiten einfacher Art ohne Vorkenntnisse und mit nur geringen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit gestellt werden, verdienen so z.B. Mitarbeiter in Arbeitstherapien in der zweimonatigen Anfangsphase nur 6,60 € täglich; in der Werkphase kann dieser Betrag auf ca. 9,99 € angehoben werden.

Seite 5 von 8

Dieser Lohnstufe sind auch die Hausarbeiter zugeordnet.

Selbst in der Lohnstufe II, nach der Personen entlohnt werden, die nach einer Einarbeitungszeit einfachere Arbeiten durchführen, und in der Lohnstufe III (Arbeiten mit einer Anlernzeit mit durchschnittlichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit) sind die Löhne insgesamt zu gering.

Mit dem in den Anstalten gezahlten Arbeitslohn ist der „Umgang mit Geld“ kaum erlernbar - viele Inhaftierte „sitzen in der Schuldenfalle“ und benötigen eine Schuldnerberatung, weil sie dies bisher nicht erlernt und sie immer „von der Hand in den Mund gelebt“ haben. Mit ihm ist ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben in der Anstalt nicht gestaltbar, da mit dem Arbeitslohn bestenfalls die Grundbedürfnisse abgedeckt werden können.

§ 35 Taschengeld

Anmerkungen

Da das Taschengeld - bisher - nur rückwirkend gezahlt werden kann und viele Inhaftierte nicht über Eigengeld für einen Zugangseinkauf verfügen, keine Angehörigen haben, die sie unterstützen, und auch der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmittel in Zukunft untersagt ist (s. § 28 dieser Vorlage), müssen sich diese Personen immer wieder und längerfristig, wenn sie erst relativ spät Arbeit finden, bei Mitgefangenen verschulden. Dies führt immer wieder zu Konflikten unter den Inhaftierten. Hier muss eine Regelung gefunden werden, das Taschengeld auch in dem Monat auszuzahlen, in dem die Inhaftierung stattfand.

Die Höhe des Taschengeldes ist zu gering bemessen; im Übrigen gelten die hier schon gemachten Aussagen des letzten Abschnitts zum § 32 Vergütung.

§ 37 Überbrückungsgeld

Statt eines Überbrückungsgeldes sollte ein Schonvermögen gebildet werden, dass dem Pfändungsschutz unterliegt und als Freibetrag zu deklarieren ist. Die bisherige Praxis des Überbrückungsgeldes ist durch die Zweckbindung auf Leistungen gemäß SGB II und XII angerechnet worden. Die unterschiedliche Auslegung vor Ort führt immer wieder zu Verwerfungen und Irritationen in der Praxis.

Ein Schonvermögen könnte z.B. auch zur Einrichtung und Anmietung geeigneten Wohnraums Verwendung finden und die Entlassungssituation deutlich entspannen. Im Sinne einer gelingenden Nachsorge wäre der Verzicht des üblichen Überbrückungsgeldes zugunsten eines Schonvermögens absolut zu begrüßen.

§ 58 Vorbereitung der Entlassung sozialer Eingliederung

Auch in Absatz 2 regen wir eine Konkretisierung der zeitlichen Abläufe an und halten die Formulierung „frühzeitig“ für unverbindlich und kontraproduktiv.

§ 60 Entlassung, Schlussbericht

(7) Die im Vollzugsplan genannten Freien Träger der Straffälligenhilfe, der Freien Wohlfahrtspflege und anderer Externe, sind rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin verpflichtet, Kontakt zum Gefangenen aufzunehmen.

§ 82 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Vorschlag

(5) Der Besuch ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und die Teilnahme an deren Angeboten bleiben ebenfalls unberührt. Besuch von Angehörigen kann empfangen werden.

§ 105 Aufgaben der Beiräte

Vorschlag

(3) Bei der Zusammensetzung der Beiräte ist darauf zu achten, dass auch die Freie Wohlfahrtspflege vertreten ist.

§ 109 Verarbeitung

Im Sinne des Opferschutzes und der Gleichbehandlung ist der Absatz 6 vollständig zu streichen.

§ 112 Schutz besonderer Daten

Bisher werden die Daten über das Bekenntnis oder die Konfessionszugehörigkeit bei der Aufnahme der Inhaftierten in die Haftanstalt aufgenommen und erfasst; sie sind im allgemein zugänglichen Datenmaterial für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Anstalt einsehbar.

Sollte diese Regelung in Zukunft - wegen der oben beschriebenen Regelung - nicht mehr möglich sein, müssen die Daten trotzdem erhoben werden und den Seelsorgern zur Verfügung gestellt werden, da sonst das gezielte Aufsuchen der Personen, die der gleichen Konfession wie der Seelsorgerin/des Seelsorgers angehören, nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig ist es nicht mehr möglich, zu differenzieren, wer das Recht auf die Teilnahme am Gottesdienst seiner Konfession hat oder wo die Seelsorgerin/der Seelsorger - auf Anfrage eines Inhaftierten ohne Bekenntnis oder mit einer anderen Konfessionszugehörigkeit - über die Zulassung befinden muss (s. § 41 Religiöse Veranstaltungen).

§ 115 Auskünfte an Opfer

In Absatz 1 bleibt unklar an wen der schriftliche Antrag zu richten ist. Im Sinne des Opferschutzes wäre eine Begleitung des Opfers sowohl bei der Beantragung der Auskunft als auch bei darüber hinaus gehenden Fragestellungen und Probleme über eine Opferschutzstelle anzuregen.

Es sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass ein Gefangener nach Verbüßung seiner Haft nicht weiter in seinen Grundrechten eingeschränkt wird. Dies könnte dann der Fall sein, wenn nicht klar ersichtlich ist, welches Opfer einer Straftat, welche Auskünfte erhalten kann.

Abschließende Bemerkungen:

Die im Entwurf errechneten Zahlen für die Erhöhung des Personals im Allgemeinen Vollzugsdienst und in den Fachdiensten erscheinen - wie sich zeigen wird - „zu kurz

Freie Wohlfahrtspflege NRW

gegriffen“. Die veranschlagten Finanzmittel (s. Seite 5 des Referentenentwurfs) sind - wenn man die in dieser Stellungnahme aufgezeigten Problemlösungen insgesamt oder teilweise angehen will, zu niedrig bemessen. Die im Bericht genannten Zahlen in diesem Bereich bringen bei den jetzt schon zu bewältigenden Aufgaben in den Anstalten des Landes kaum eine Entlastung.

Auch scheinen die finanziellen Mittel (s. Seite 5 des Referentenentwurfs), die eingeplant sind, zu niedrig veranschlagt. Bei weiteren Behandlungsmaßnahmen besteht - wie diese Stellungnahme zeigt - ein wesentlich höherer Finanzbedarf.

Es macht Sinn - wie dies im Referentenentwurf auf Seite 4 vorgeschlagen wird -, die nachsorgende Betreuung für alle Inhaftierten, stärker in den Blick zu nehmen und diese finanziell besser auszustatten.